

BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2022.158 vom 16. August 2022

BS Appellationsgericht, 2022-08-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2022.158

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2022.158 du 16 août 2022

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2022.158 del 16 agosto 2022

Erwägungen

E. 1

1.1 Die Baurekurskommission ist eine vom Regierungsrat gewählte Kommission (§ 2 des Gesetzes betreffend die Baurekurskommission [BRKG, SG 790.100]), deren Entscheide nach § 10 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG, SG 270.100) dem Rekurs an das Verwaltungsgericht unterliegen (vgl. auch § 6 BRKG). Dementsprechend ist das Verwaltungsgericht für die Beurteilung des vorliegenden Rekurses sachlich und funktionell zuständig. Gemäss § 92 Abs. 1 Ziff. 11 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG, SG 154.100) ist das Dreiergericht zum Entscheid berufen. Nach § 44 Abs. 1 GOG ist jedoch die Einzelrichterin oder der Einzelrichter bzw. die Verfahrensleiterin oder der Verfahrensleiter einschliesslich des Kostenentscheids zuständig, wenn wegen Säumnis ein Nichteintretensentscheid zu ergehen hat oder das Rechtsmittel wegen Säumnis von Gesetzes wegen dahinfällt. Wie sich aus den nachfolgenden Erwägungen ergibt, sind diese Voraussetzungen vorliegend erfüllt, weshalb das Verwaltungsgericht als Einzelgericht zuständig ist (vgl. VGE VD.2020.53 vom 3. März 2020 E. 1.1, VD.2018.252 vom 3. Juli 2019 E. 1.1., VD.2018.184 vom 27. Dezember 2018 E. 1.1, VD.2018.186 vom 27. Dezember 2018 E. 1.1, VD.2018.37 vom 27. April 2018 E. 1).

1.2 Für das Verfahren vor Verwaltungsgericht gelten die Bestimmungen des VRPG. Gemäss § 16 Abs. 1 VRPG ist der Rekurs innert zehn Tagen nach der Zustellung des angefochtenen Entscheids schriftlich anzumelden. Die Rekursanmeldung ist von den Rekurrierenden persönlich oder von einer zur Vertretung vor dem Verwaltungsgericht befugten Person in deren Namen und mit ihrer Vollmacht vorzunehmen. Vorliegend meldete C____ den Rekurs im Namen der Rekurrierenden gestützt auf eine ihm am 15. Juli 2022 erteilte Vollmacht an (Eingabe vom 15. Juli 2022). Diese Anmeldung erfolgte grundsätzlich rechtzeitig. Wie den Rekurrierenden aber bereits mit der instruktionsrichterlichen Verfügung vom 18. Juli 2022 mitgeteilt wurde, ist zur berufsmässigen Vertretung vor den Gerichten des Kantons Basel-Stadt gemäss § 4 Abs. 1 des Advokaturgesetzes (SG 291.100) nur befugt, wer in einem kantonalen Anwaltsregister eingetragen ist. Als berufsmässig gilt die Parteivertretung gegen Entgelt (§ 4 Abs. 2 des Advokaturgesetzes). Wie der Instruktionsrichter weiter erwog, kann C____ gemäss der eingereichten Vollmacht der Rekurrierenden vom 15. Juli 2022 für seine Bemühungen und Auslagen Rechnung stellen. Es ist daher davon auszugehen, dass die Vertretung der Rekurrierenden durch C____ gegen Entgelt und damit berufsmässig erfolgt. Weder C____ noch die Personen, welche die Eingabe vom 15. Juli 2022 für diesen unterzeichneten, sind in einem kantonalen Anwaltsregister eingetragen. Es fehlt ihnen somit die Postulationsfähigkeit, um die Rekurrierenden im vorliegenden verwaltungsgerichtlichen Rekursverfahren zu vertreten. Der Instruktionsrichter setzte den Rekurrierenden daher eine Nachfrist, um die eingereichte

Rekursanmeldung nachträglich noch selber persönlich zu unterzeichnen. Dies haben sie innert der gesetzten Frist unterlassen. Es liegt daher keine rechtzeitige und gültige Rekursanmeldung vor, weshalb auf den Rekurs nicht einzutreten ist (VGE VD.2022.20 vom 25. April 2022 E. 2, VD.2010.8 vom 16. März 2010 E. 1.2).

E. 2

Da der Kostenvorschuss bis anhin noch nicht geleistet worden ist, wird für diesen Entscheid praxisgemäss keine Gebühr erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.